

Schutzkonzept für kirchliche Feiern

Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste

Ergänzungen und Änderungen ab 16. Dezember 2020 für öffentliche Gottesdienste im Bistum Basel. Die am 11. Dezember 2020 vom BAG publizierten neuen Massnahmen gelten bis zum 22. Januar 2021 (vorbehalten neue Verordnungen), danach sind sie hinfällig und es gelten die bisherigen Regelungen.

1. Allgemeine Hinweise

Ab sofort gilt eine generelle Maskenpflicht. Wichtig bleiben: Abstand halten, Hände regelmässig gründlich waschen, in die Armbeuge niessen. Es wird ebenfalls empfohlen, die SwissCovid-App auf das Smartphone herunterzuladen.

Auftritte von Laienchören sind verboten.

Religiöse Veranstaltungen im Freien (z. B. Waldweihnacht) sind laut Auskunft des BAG erlaubt. Es braucht aber dafür ein Schutzkonzept (Abstand, Maskentragepflicht, Höchstzahl wie bei Gottesdiensten in Innenräumen).

Das Sternsingen gilt laut BAG als religiöse Veranstaltung. Es kann unter Einhaltung aller geltenden Beschränkungen und Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Missio informiert die Sternsingergruppen auf www.missio.ch/corona und via Newsletter im Detail.

Ausserhalb des Familienkreises und des Gesangunterrichts der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten.

Ausnahmen gelten für professionelle Solo-Sängerinnen und Sänger. «Professionell» bezeichnet alle, die für ihren Sologesang beauftragt werden und eine Gage erhalten; dabei sind spezifische Schutzmassnahmen zu treffen (Distanz auf Empore, Masken soweit möglich, Schutzwände). Dies gilt auch für Instrumentalsolisten oder kleine Ensembles, deren «Auftritt» im Gottesdienst zulässig ist (Auskunft BAG).

Laut Auskunft des BAG ist auch den Liturgen das Solo-Singen erlaubt (grosse Abstände). Angesichts der aktuellen Lage und des Gebots der Risikominderung bzw. des «Nicht-Schadens»-Gebots ist es aber sicherlich bedenkenswert, ob Gesänge im Rahmen von Gottesdiensten zurzeit effektiv notwendig bzw. die richtige Lösung sind.

Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten. Bei Unsicherheit: Bitte die kantonale Covid-19-Stellen anfragen.

2. Maskentragepflicht

Es gilt eine schweizweite Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Dazu gehören auch Kirchen und Kapellen, Pfarramt-Empfangsbereiche, Besprechungszimmer für Beratungen, Jugendräume, Eingangsbereiche der Kirchen und Pfarreiheime.

Die Maskentragpflicht gilt auch für die Zelebranten und weitere Mitwirkende. Ausnahme: Ministranten/-innen vor ihrem 12. Geburtstag

Die generelle Maskenpflicht gilt nicht nur während der Gottesdienste, sondern auch im Aussenbereich (z. B. auf dem Kirchplatz).

3. Beschränkung von 50 Personen

Neu gilt für öffentliche Veranstaltungen eine Beschränkung auf 50 Personen. Das gilt auch für Gottesdienste. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (Zelebranten, Ministrantinnen, Lektoren u.a.).

Die Kantone können diese Grenze verschärfen. Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten.

4. Gottesdienstliche Feiern im Freien

Gemäss Auskunft der BAG-Hotline sind gottesdienstliche Feiern im Freien bis max. 50 Personen (oder weniger, gemäss kantonalen Verordnungen) erlaubt; das gilt ausdrücklich auch für eine Waldweihnacht (stets unter Einhaltung der Schutzmassnahmen).

5. Vor dem Gottesdienst

- a) Kirchliche Feiern sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes für öffentliche Gottesdienste möglich. Es gelten folgende Regeln: Es sind Maximum 50 Personen zugelassen. Die Einhaltung des Abstandes von 1.5 m sowie die Maskenpflicht ist einzuhalten.
- b) Eine gute Luftzirkulation ist zu gewährleisten (Stosslüften).
- c) Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- d) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- e) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands-, Hygieneregeln und Maskenpflicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- f) Die Eingangs- und Ausgangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen. Alle Türen müssen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- g) Der Zugang zur Empore wird abgesperrt; sie ist nur für die Organistin/den Organisten und gegebenenfalls für eine/n oder einige wenige Instrumentalistinnen/Instrumentalisten betretbar.
- h) Die Gläubigen werden zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

- i) Sakristei: Die Aufenthaltsdauer in den Sakristeien ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere soll die Sakristei nicht als Warteraum genutzt werden. In der Sakristei besteht Maskenpflicht und es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen darin aufhalten, dass die Abstandsregel (mind. 1,5 m) eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Personen gleichzeitig in der Sakristei aufhalten, muss eine Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden, so z. B. vor jedem Gottesdienst. Wenn möglich nach jeder Benutzung stosslüften. Für Ministrant/-innen und Lektor/-innen sind der Chorraum der Kirche als Warte-/Umkleideraum zu verwenden, wenn die Räumlichkeiten der Sakristei die Abstandsregeln nicht zulassen oder keine anderen Nebenräume zur Verfügung stehen.
- j) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel.
- k) Dem eigenverantwortlichen Handeln, vorab dem Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln kommt eine grosse Bedeutung zu.
- l) Die Einhaltung des vom BAG empfohlenen Abstands (1.5 Meter) wird durch Sitzplatzmarkierungen sichergestellt. Gruppen unter einem Dach (z. B. Familien) können näher sitzen.
- m) Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservierungen empfohlen. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).

6. Während des Gottesdienstes

- a) Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz und tragen Gesichtsmasken. Paare und Familien werden nicht getrennt. Empfohlen wird zudem, abwechselnd eine Bankreihe freizulassen.
- b) Die Maskenpflicht gilt auch für die Zelebranten und weitere Mitwirkende. Die Verordnung sieht vor, dass «auftretende Personen» vorübergehend keine Maske tragen. Es gilt: Alle tragen stets die Gesichtsmaske, ausser wenn sie solo sprechen oder singen bei den Sedilien, am Ambo und am Altar. Der Abstand zu anderen Personen muss dabei eingehalten werden. Zelebranten/Zelebrantinnen und weitere beteiligte Personen beachten die Sorgfaltsregeln beim Maskenabziehen und Wiederaufsetzen.
- c) Jede Person legt ihre Maske, während sie spricht, an einem speziell gekennzeichneten Platz ab – z. B. auf einem Tuch, an einem haken- und immer nur dort. Es gibt für jede beteiligte Person einen eigenen Ablageort.
- d) Das Singen ist ausserhalb des Familienkreises und des Gesangsunterrichts der obligatorischen Schule verboten. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten. Ausnahmen gelten für professionelle Solo-Sängerinnen und Sänger. «Professionell» bezeichnet alle, die für ihren Sologesang beauftragt werden und eine Gage erhalten; dabei sind spezifische Schutzmassnahmen zu treffen (Distanz auf Empore, Masken soweit möglich, Schutzwände). Dies gilt auch für Instrumentalsolisten oder kleine Ensembles, deren «Auftritt» im Gottesdienst zulässig ist (Auskunft BAG). Laut Auskunft des BAG ist auch den Liturgen das Solo-Singen erlaubt

(grosse Abstände). Angesicht der aktuellen Lage und des Gebots der Risikominderung bzw. des «Nicht-Schadens»-Gebots ist es bedenkenswert, ob Gesänge im Rahmen von Gottesdiensten zurzeit effektiv notwendig bzw. die richtige Lösung sind.

- e) Die Vorsteherin/der Vorsteher des Gottesdienstes übt ihr/sein Amt mit Ministrantinnen/Ministranten aus, sofern beim Altar genügend Freiraum vorhanden ist.
- f) Bei genügendem Freiraum können Lektoren/-innen zum Einsatz kommen. Sie sind entsprechend zu instruieren.
- g) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen ist zu unterlassen; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang werfen.
- h) Der Austausch des Friedensgrusses mittels Körperkontakt entfällt.
- i) Kommunion-/Eucharistiefeier sind wünschenswert, um den Empfang des Sakraments der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie sollten jedoch schlicht gehalten werden. Die Hygienemassnahmen des BAG sind dabei strikte einzuhalten. Die eucharistischen Gaben bleiben bis unmittelbar vor der Kommunion abgedeckt.
- j) Die Priesterhostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die Priesterhostie allein.
- k) Unmittelbar vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird vor dem Kommunionsgang gemeinsam gesprochen. Zur Kommunionsspendung trägt man die Gesichtsmaske.
- l) Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Auf dem Fussboden/an den Bänken sind deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1.5 Metern kennzeichnen.
- m) Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z. B. zuerst Kanzelseite, dann die andere Seite.
- n) Unmittelbar nach der Kommunionsspendung werden die Hände wieder desinfiziert. Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können ohne Berührung gesegnet werden.
- o) Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern sind die Abstandsregeln und die Maskenpflicht einzuhalten. Symbolhandlungen mit Gegenständen, die physischen Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.
- p) Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und soziale Distanz möglich.

7. Nach dem Gottesdienst

- a) Von der Pfarrei beauftragte Personen (z. B. Sakristane, Ministranten) öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- c) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen und verwendete Kirchengesangbücher (oder 72 Stunden weglegen).
- d) Das Gotteshaus bleibt tagsüber für den individuellen Besuch grundsätzlich geöffnet.

8. Gottesdienst, Spiritualität und Gebet in Zeiten des «Social Distancing»

- a) Das Gebet soll vor allem zu Hause in den Familien, aber auch von Alleinstehenden gepflegt oder neu entdeckt werden.
- b) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Haus empfangen.
- c) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.
- d) Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben.
- e) Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum fordert die Schweizer Bischofskonferenz alle Gläubigen auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.
- f) Wo dieses Schutzkonzept nicht vollumfänglich eingehalten werden kann, sind öffentliche Gottesdienste untersagt.
- g) Die Verantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt bei den Gemeindeleitenden der Pfarreien sowie den Teilnehmenden selber.
- h) Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Dieses Schutzkonzept gilt bis auf Weiteres.

Rontal, 16. Dezember 2020